Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Mitgliedsordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Mitgliedsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Mitgliedsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Mitgliedsordnung regelt weitere Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 2 Vertraulichkeit, Einsichtnahme und Minderheiteneinberufungsrecht

(1) Vereinsmitglieder haben das Recht, eine jeweils aktuell gültige Version der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien ausgehändigt zu bekommen. Für die Aushändigung ist der Landesvorstand zuständig. Die Aushändigung erfolgt in der Regel digital, sollten nicht triftige Gründe für eine Aushändigung in gedruckter Form vorliegen.

(2) Zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern besteht eine gegenseitige Treue- und Förderpflicht.

(3) Vereinsmitglieder können im Rahmen der Rechenschaftspflicht des Landesvorstandes Einsicht in die Vereinsunterlagen, Bücher und Urkunden nehmen, wenn und sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechtigte Belange anderer Vereinsmitglieder entgegenstehen.

(4) Vereinsmitglieder, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein mit

1. personenbezogenen Daten oder

2. internen Angelegenheiten, Geschäftsvorgängen und Zahlen des internen Rechnungswesens

in Kontakt kommen, sind dazu angehalten, unter Beachtung des Datenschutzes über diese Informationen in angemessener Weise Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechende Unterlagen, einschließlich digitaler Dokumente, sind vor der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

(5) Absatz 4 gilt nicht, sofern die besagten Informationen oder personenbezogenen Daten allgemein öffentlich bekannt oder bekannt gemacht worden sind.

(6) Vereinsmitglieder können die Einsicht und die Herausgabe der Liste der Vereinsmitglieder verlangen, wenn dies dem Zweck einer Minderheitseinberufung der Vollversammlung oder einem berechtigen Interesse dient oder dienen soll. In dieser Liste sind die Vereinsmitglieder jeweils mit vollständigem Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und der Art der Vereinsmitgliedschaft aufgelistet. Die personenbezogenen Daten, die eingesehen oder herausgegeben worden sind, dürfen nicht für andere Zwecke als die angegebenen verarbeitet werden. Eine herausgegebene Liste ist spätestens nach der Erfüllung des Herausgabezweckes datenschutzkonform zu vernichten.

(7) Bei einem Verlangen einer Minderheitseinberufung der Vollversammlung nach Absatz 6 Satz 1 ist ein Antrag in Textform beim Landesvorstand einzureichen. Der Antrag muss die Namen der antragsstellenden Personen, den Zweck der verlangten Vollversammlung, die Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie die Gründe dafür enthalten. Er kann außerdem einen Vorschlag für einen angemessen Bearbeitungszeitraum beinhalten.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliedsordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Mitgliedsordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.